

Hausaufgabenbetreuung an der Lothar-von-Kübel-Realschule

BETREUUNGS- BZW. BENUTZUNGSORDNUNG

1. Die Gemeinde Sinzheim organisiert die Hausaufgabenbetreuung in der Lothar-von-Kübel-Schule für die Realschüler der Lothar-von-Kübel-Schule Sinzheim als freiwillige Aufgabe in eigener Trägerschaft auf privatrechtlicher Basis. Ein Rechtsanspruch auf das Fortbestehen kann daraus nicht abgeleitet werden.
2. Die Betreuung erfolgt nur während der Schulzeit, nicht während der Ferien oder an schulfreien Tagen. Die Betreuung der Schüler erfolgt von Montag bis Donnerstag in der Zeit von 13.45 Uhr bis 15.30 Uhr.
3. In der Lothar-von-Kübel-Schule werden entsprechende Räume zur Verfügung gestellt.
4. Eine Kooperation der Schulleitung bzw. des Lehrkörpers insgesamt mit den Betreuungskräften ist vorgesehen.
5. Die inhaltliche Ausgestaltung der Betreuung soll sich an den Bedürfnissen der Schüler orientieren und wird den örtlichen Verhältnissen angepasst.
6. Die Gemeinde Sinzheim stellt für die Betreuung das entsprechende Personal zur Verfügung.
7. Im Rahmen der Betreuung wird kein Unterricht stattfinden. Den Schülern wird die Gelegenheit gegeben, während der Betreuung ihre Hausaufgaben selbständig zu erledigen.
8. Es wird eine Gruppe für 10 Schüler eingerichtet, die von einer Betreuungskraft betreut wird.
9. Die Eltern verpflichten sich mit der Anmeldung ihres Kindes verbindlich, dass ihr Kind an der Betreuung teilnehmen wird.
10. Die Eltern bezahlen monatlich von September bis Juli (11 Monate) einen Betrag von 32,00 € pro Kind und Monat. Der Betrag ist jeweils zu Beginn des Monats fällig.
11. Eine Einzugsermächtigung ist der Gemeinde Sinzheim zu erteilen.
12. Die Anmeldung der Schüler hat über die Gemeinde oder Schule zu erfolgen. Eine Teilnahme im Lauf des Schuljahres ist möglich, sofern freie Plätze vorhanden sind. In diesen Fällen wird das Entgelt ab dem 01. des Monats fällig, in dem das Kind an der Betreuung teilnimmt.
13. Die Abmeldung ist nur zum Monatsende möglich. Die Abmeldung muss schriftlich bei der Gemeinde Sinzheim eingereicht werden. Wird nicht gekündigt, wird sich die Betreuung des Kindes im folgenden Schuljahr automatisch fortsetzen.
14. Die Hausaufgabenbetreuung finanziert sich über Elternbeiträge und Landeszuschüsse.

15. Das Personal ist im Rahmen der beim Träger bestehenden Haftpflicht- und Unfallversicherung entsprechend versichert.
16. Für die Schüler, die unmittelbar vor und nach dem regulären Unterricht an einer Betreuung teilnehmen, besteht an Schultagen während ihres Aufenthalts in der Betreuungsgruppe ein gesetzlicher Unfallversicherungsschutz.
17. Schüler, die sich nicht in die Betreuungsgruppe einfügen oder nachhaltig stören, kann nach Anhörung der Erziehungsberechtigten ohne Einhaltung einer Frist gekündigt werden. Gleiches gilt bei Verhaltensauffälligkeiten, die im Rahmen der Hausaufgabenbetreuung die Möglichkeiten der Betreuungskräfte übersteigen und neben einer Gefährdung der anderen Schüler eine geordnete Hausaufgabenbetreuung in der Gruppe erschweren.
18. Die Erhebung und Bearbeitung von Daten erfolgt nach den §§ 11 und 12 Landesdatenschutzgesetz.
19. Diese Betreuungsordnung tritt am 12. Oktober 2011 in Kraft.